Friedhof in Pattensen

Evangelisch - lutherische Kirchengemeinde St. Gertrud

Innenraum der Friedhofskapelle

INHALTSVERZEICHNIS

Zum Geleit S. 3

Zur Geschichte des Friedhofs S. 4

1. Reihengrabstätten S. 6

1.1 Reihengrabstätten für eine Sarg- oder Urnenbeisetzung S. 6

1.2 Reihengrabstätten in Rasenlage S. 6

1.3 Reihengrabstätten als Grüne Gräber S. 7

2. Wahlgrabstätten S. 8

2.1 Wahlgrabstätten für eine Sarg- und/oder Urnenbeisetzung S. 8

2.2 Wahlgrabstätten in Rasenlage S. 9

2.3 Wahlgrabstätten als Grüne Gräber S. 9

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Rosengräber S. 10

Kleines Friedhofslexikon S. 11

Lageplan S. 14

Ansprechpartner / Impressum S. 15

Zum Geleit

Wenn wir in der Friedhofskapelle zu einer Trauerfeier zusammen kommen, dann sehen wir zunächst, was vor Augen ist. Unser Blick fällt auf den Sarg oder die Urne als Symbol des Todes. Wir Menschen haben dann den Tod vor Augen, meist den Tod eines nahestehenden Menschen. Das macht traurig und tut weh.
Bewusst oder unbewusst haben wir aber auch ein Stück weit unseren eigenen Tod vor Augen. Denn jeder Sarg, jede Urne, die wir sehen, erinnert uns daran: Auch das eigene Leben wird einmal zu Ende gehen.

Den Tod, das Ende des Lebens, haben wir Menschen vor Augen, wenn wir in der Friedhofskapelle zusammen kommen. Meist halten wir dann unsere Köpfe gesenkt und blicken nach unten. Wenn wir unseren Blick erheben, über Sarg oder Urne hinaus, dann sehen wir an der Wand zur Apsis das Jesuswort (Johannes 11, 25): „Ich bin die Auferstehung und das Leben."

Dieses Wort erinnert uns beim letzten Abschied von einem Menschen daran, was nach dem Tod noch kommen kann: Die Auferstehung! Das Leben, das über unseren Tod hinausgeht. Das Leben in Gottes neuer Welt.

„Ich bin die Auferstehung und das Leben." Jesus Christus ist auferstanden von den Toten. In ihm hat das Leben über den Tod gesiegt. Wenn wir ihm vertrauen, dann werden auch wir auferstehen; dann wird auch unser Tod nicht das Ende sein, sondern wir werden leben – selbst wenn wir sterben.

Mit diesem Vertrauen finden wir Trost mitten in Trauer und Schmerz. Dieser Glaube gibt Kraft zum Weiterleben.

Pastor Carsten Stock

Wahrlich, wahrlich, ich sage euch:
Ihr werdet weinen und klagen, ihr werdet traurig sein,
doch eure Traurigkeit soll in Freude verwandelt werden.
(Jesus im Johannesevangelium 16,20)

Zur Geschichte des Friedhofes

Der Pattensener Friedhof an der Bahlburger Straße wurde am 30. September 1842 eingeweiht. Davor wurden die Verstorbenen auf dem Kirchhof rund um die St. Gertrud-Kirche, in Einzelfällen auch in der Kirche bestattet. Anfang des 19. Jahrhunderts gab es wegen des Bevölkerungsanstiegs in den zum Kirchspiel gehörenden Dörfern nicht mehr genügend Platz für weitere Grabstätten. Teilweise mussten die Verstorbenen in mehreren Schichten übereinander begraben werden.

Historische Gräber

Der neue Friedhof bot nun genügend Platz für die Verstorbenen aus Pattensen, Roydorf, Luhdorf, Bahlburg, Wulfsen, Tangendorf, Holtdorf (heute: Holtdorfsloh), Ohlendorf, Scharmbeck, Ashausen, Stelle und Thieshope. Bereits am Tag der Einweihung wurden die ersten beiden Bestattungen vorgenommen.

Im Jahr 1879 wurde der Friedhof zum ersten Mal erweitert. Ab 1904 folgten weitere Erweiterungen bis zur jetzigen stattlichen Fläche von 28.381 qm. Eine Kapelle gab es zunächst nicht auf dem Friedhof. Erst als sich die Trauerriten änderten und die Verstorbenen kaum noch in den Trauerhäusern aufgebahrt wurden, ergab sich die Notwendigkeit, eine Kapelle zu errichten.

Die Friedhofskapelle wurde im Jahr 1914 im Auftrage der Kirchengemeinde nach den Plänen des Bardowicker Architekten Wilhelm Matthies gebaut und am 21. September 1914 eingeweiht. An der Westseite schlossen sich an den mit 40 Sitzplätzen ausgestatteten Versammlungsraum ein Leichen- und ein Geräteraum an. Der Glockenturm aus Lärchenholz neben der Kapelle wurde erst im November 2000 errichtet.

Friedhofskapelle mit Glockenturm

Der Bestand an alten Linden und Eichen sowie die unter Denkmalschutz stehenden alten Grabstätten verleihen dem Pattensener Friedhof seinen besonderen Charme. Die Gedenkstätten für die Gefallenen der großen Kriege im letzten Jahrhundert mahnen zum Frieden und zur Versöhnung der Völker.

Das Grab als Ort der Trauer und des persönlichen Gedenkens sollte sorgfältig ausgewählt werden, damit es zur bleibenden Stätte der Erinnerung wird.
Viele möchten auch nach dem Tod mit den nächsten Angehörigen vereint sein und entscheiden sich für eine Familiengrabstätte. Andere bevorzugen ein einzelnes Grab. In der heutigen Zeit sind Grabstätten mit wenig oder ohne Pflegeaufwand zunehmend nachgefragt. Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die möglichen Grabarten.

1. Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Eine zusätzliche Beisetzung ist auf Reihengrabstätten nicht möglich. Auf dem Pattensener Friedhof stehen drei Arten von Reihengrabstätten zur Verfügung:

1.1 Reihengrabstätten für Sarg oder Urne

Reihengrabstätte für eine Sarg- oder Urnenbeisetzung (Einzelgrab)

Ein Reihengrab für eine Sarg- oder Urnenbeisetzung ist immer ein Einzelgrab.
Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung der Reihe nach zugewiesen und kann nach Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren nicht verlängert werden. Eine zusätzliche Beisetzung ist nicht möglich.

Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist der Grabnutzer zuständig. Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein zu versehen.

1.2 Reihengrabstätten in Rasenlage

Auf dem Friedhof ist für Sarg- oder Urnenbestattungen jeweils eine Fläche in Rasenlage hergerichtet, auf der im Todesfall Einzelgräber der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben werden. Auch hier kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden. Eine zusätzliche Beisetzung ist auch hier nicht möglich.

Reihengrabstätte in Rasenlage (Sarg)

Die Rasenpflege wird vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Kosten dafür werden bei der Beisetzung erhoben. Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte zu versehen, die bündig in den Rasen gelegt wird.

Sollten Sie sich für ein Reihengrab in Rasenlage interessieren, bedenken Sie bitte Folgendes:

- Das Ablegen von Blumen oder anderen schmückenden Grabutensilien auf dem Rasen ist nicht gestattet. Für diesen Zweck stehen zentrale Blumenablageflächen zur Verfügung.
- Die Rasenpflege erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Friedhofs. Das Mähen des Rasens erfolgt in circa zweiwöchentlichen Abständen nach Ermessen des Friedhofsgärtners.
- Da der Rasen in der Regel nicht gegossen wird, kann es vorkommen, dass die Rasenflächen im Sommer gelegentlich gelb werden.

1.3 Reihengrabstätten als grüne Gräber

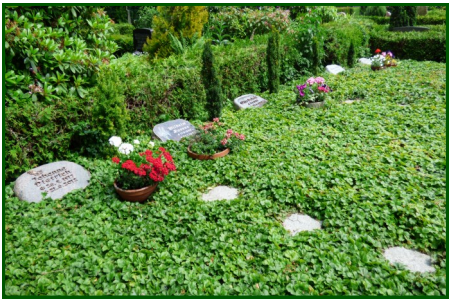

Reihengrabstätten als Grüne Gräber

Reihengrabstätten als „Grüne Gräber“ sind Einzelgräber für eine Sarg- bzw. Urnenbestattung, die auf einer eigens dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben werden. „Grüne Gräber“ werden mit bodendeckenden Pflanzen bepflanzt. Wie bei allen Reihengräbern kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.

Eine zusätzliche Beisetzung ist nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten übernimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit. Die Kosten dafür werden bei der Beisetzung erhoben.

Jede Grabstelle ist mit einem Grabstein zu versehen.

Auf jedem „Grünen Grab“ können Angehörige eine Blumenschale, eine Blumenvase oder ein Gesteck in normaler Größe aufstellen, die auf einem dafür vorgesehenen Stein platziert und von den Angehörigen gepflegt bzw. entsorgt werden.

Sollten Sie sich für ein Reihengrab als „Grünes Grab“ interessieren, bedenken Sie bitte Folgendes:

- Weitere Anpflanzungen, das Aufstellen weiterer Schalen, stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig.
- Auf der Grabstelle liegende Blumensträuße, Gestecke, etc. werden bei anfallenden Pflegearbeiten abgeräumt.

2. Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
Zusätzlich zu einem beigesetzten Sarg oder einer Urne kann auf einer Grabstelle der Wahlgrabstätte noch eine weitere Urne beigesetzt werden. Es ist auch möglich, auf einer Sargwahlgrabstätte nur Urnen beizusetzen. Ist auf einer Grabstelle bereits eine Urne beigesetzt, kann zusätzlich kein Sarg beigesetzt werden.
Auch an Wahlgrabstätten stehen auf dem Pattensener Friedhof drei Arten zur Verfügung.

2.1 Wahlgrabstätten für Sarg und/oder Urne

Eine Wahlgrabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Das bedeutet, Angehörige haben die Möglichkeit, sich unter den zur Verfügung stehenden Begräbnisplätzen diejenige Grabstätte auszusuchen, die ihren Vorstellungen nach Lage und Größe entspricht.

Wahlgrabstätte für eine Sarg- oder Urnenbeisetzung (mehrere Grabstellen)

Wahlgrabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag um fünf bzw. zehn Jahre verlängerbar. Der Erwerber der Grabstätte verfügt über das sogenannte Grabnutzungsrecht. Er entscheidet, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden soll.
Unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien obliegt ihm die Gestaltung der Grabstätte. Für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte ist er verantwortlich.
Das Nutzungsrecht ist jederzeit auf eine andere Person übertragbar, sofern diese damit einverstanden ist. So kann die Grabstätte über einen langen Zeitraum bestehen und dem Gedenken verstorbener Familienmitglieder dienen.

2.2 Wahlgrabstätten in Rasenlage

Wahlgrabstätten in Rasenlage sind Doppelgrabstätten für eine Sarg- bzw. Urnenbestattung, die nur auf einer eigens dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende bzw. an Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

Wahlgrabstätte in Rasenlage

Auch Wahlgrabstätten in Rasenlage sind nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag um fünf bzw. zehn Jahre verlängerbar. Der Erwerber der Grabstätte verfügt über das sogenannte Grabnutzungsrecht. Er entscheidet, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden soll.

Die Rasenpflege wird vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Kosten dafür werden bei der Beisetzung erhoben. Das Ablegen von Blumen oder anderem Grabschmuck am Grabmal oder auf dem Rasen ist nicht gestattet. Für diesen Zweck stehen zentrale Blumenablageflächen zur Verfügung. Jede Grabstätte ist mit einer Namensplatte zu versehen, die bündig in den Rasen gelegt wird.
Bei den Wahlgrabstätten in Rasenlage sind dieselben Dinge zu bedenken wie bei den Reihengrabstätten in Rasenlage (siehe 1.2).

2.3 Wahlgrabstätten als grüne Gräber

Wahlgrabstätten als „Grüne Gräber“ sind Doppelgrabstätten für eine Sarg- bzw. Urnenbestattung, die nur auf einer eigens dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende bzw. an Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
Auch Wahlgrabstätten als „Grüne Gräber“ sind nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag um fünf bzw. zehn Jahre verlängerbar. Der Erwerber der Grabstätte verfügt über das sogenannte Grabnutzungsrecht. Er entscheidet, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden soll.

Wahlgrabstätte als Grünes Grab

„Grüne Gräber“ werden mit bodendeckenden Pflanzen bepflanzt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten übernimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit.
Die Kosten dafür werden bei der Beisetzung erhoben, ebenso wie die Kosten für die Grabumrandung. Jede Grabstelle ist mit einem Grabstein zu versehen.
Auf jedem „Grünen Grab“ können Angehörige eine Blumenschale, eine Blumenvase oder ein Gesteck in normaler Größe aufstellen, die auf einem dafür vorgesehenen Stein platziert und von den Angehörigen gepflegt bzw. entsorgt werden.
Bei den Wahlgrabstätten als „Grüne Gräber“ sind dieselben Dinge zu bedenken wie bei den Reihengrabstätten als „Grüne Gräber“ (siehe 1.3).

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Rosengräber

Bei den „Rosengräbern“ handelt es sich Grabstellen, bei denen die Urnen unter altem Baumbestand beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung der Grabstelle wird eine Rose gepflanzt.
Diese Gemeinschaftsanlage wird nach Verfügbarkeit erst im Todesfall belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
Das Gräberfeld wird vom Friedhofspersonal angelegt und gepflegt, wobei der natürliche Charakter der Anlage beibehalten werden soll.
Auf einem gemeinsamen Grabmal werden die Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten aufgeführt. Die Kosten für die Inschrift sind in den Beisetzungsgebühren enthalten.

Rosengräber

Als Schmuckurnen dürfen nur Naturfaserurnen verwendet werden.

Kleines Friedhofslexikon

Anonyme Bestattungen

Die Erfahrung in der Begleitung von Trauernden zeigt, wie wichtig das Grab als Ort der Trauer und des persönlichen Gedenkens ist. Deshalb sind auf dem Pattensener Friedhof Grabstellen grundsätzlich mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum der bestatteten Person zu kennzeichnen. Hierfür muss ein geeignetes Grabmal aufgestellt werden. Bei der Urnengemeinschaftsstätte (siehe Rosengräber) wird ein entsprechender Eintrag auf dem Gemeinschaftsgrabmal angebracht.
Hinter der Bezeichnung „anonyme Bestattung“ verbirgt sich in der Regel der Wunsch nach einer pflegeleichten Grabstätte. Diesem sind wir durch das Angebot von Rasengräbern, Grünen Gräbern und Rosengräbern nachgekommen.

Friedhofsgebührenordnung

Der Friedhofsgebührenordnung können die jeweils aktuellen Gebührentarife entnommen werden. Sie ist im Kirchenbüro erhältlich.

Friedhofsordnung

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen beruhen auf den in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen. Sie ist im Kirchenbüro erhältlich.

Grabmale

Grabmale sind Grabsteine oder -platten, die für jede Grabstelle sichtbar machen, wer hier beigesetzt ist. Sie machen das namentliche und persönliche Gedenken möglich. Für die verschiedenen Arten von Grabmalen sind bestimmte Maße an Höhe und Breite einzuhalten, die der Friedhofsordnung entnommen werden können.

Grabstätte

Eine räumlich begrenzte Fläche auf dem Friedhof für die Beisetzung von Särgen oder Urnen.

Grabstelle

Eine Sarg- oder Urnengrabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Eine Grabstelle entspricht dem Platzbedarf für eine Beisetzung.

Grüne Gräber

Grüne Gräber sind Reihengrab- oder Wahlgrabstätten, bei denen Särge oder Urnen auf eigens dafür vorgesehenen Flächen beigesetzt werden. Sie werden mit bodendeckenden Pflanzen bepflanzt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten übernimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

Nutzungszeit

Die Nutzungszeit ist in der Regel an die Ruhezeit gekoppelt. Bei Wahlgrabstätten kann sie aber darüber hinausgehen, wenn die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag verlängert wird.

Nutzungsrecht

Eine Grabstätte kann nicht als Eigentum erworben werden, es wird ein Nutzungsrecht an der Grabstätte für einen bestimmten Zeitraum verliehen. Der oder die Nutzungsberechtigte verfügt allein über das Grab und bestimmt über die Personen, die beigesetzt werden sollen, und über die Art der Beisetzung in der Grabstätte.
Ebenso ist der oder die Nutzungsberechtigte für die Grabanlage und Grabpflege verantwortlich. Dies gilt nicht für Rasengräber, „Grüne Gräber“ und Rosengräber, bei denen die Gestaltung und Pflege der Grabstätten von der Friedhofsverwaltung übernommen wird.
Das Nutzungsrecht wird in der Regel mit der Anmeldung einer Beisetzung erworben. Es ist auf andere Personen übertragbar, sofern diese damit einverstanden sind.

Rasengräber

Rasengräber sind Reihengrab- oder Wahlgrabstätten, bei denen Särge oder Urnen in Rasenlage beigesetzt werden. Die Rasenpflege wird vom Friedhofspersonal durchgeführt.

Rosengräber

Rosengräber sind Grabstellen, bei denen die Urnen unter altem Baumbestand beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung der jeweiligen Grabstelle wird eine Rose gepflanzt. Auf einem gemeinsamen Grabmal werden die Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten aufgeführt.

Ruhezeit

Die Ruhezeit ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Diese Frist soll sowohl eine ausreichende Zersetzung von Särgen und Urnen gewährleisten, als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Die Ruhezeit auf dem Pattensener Friedhof beträgt für Särge und für Urnen 30 Jahre.

Verlängerung einer Grabstätte

Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt dort Beigesetzten auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um fünf bzw. zehn Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Wahlgrabstätte

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Lageplan des Friedhofs in Pattensen

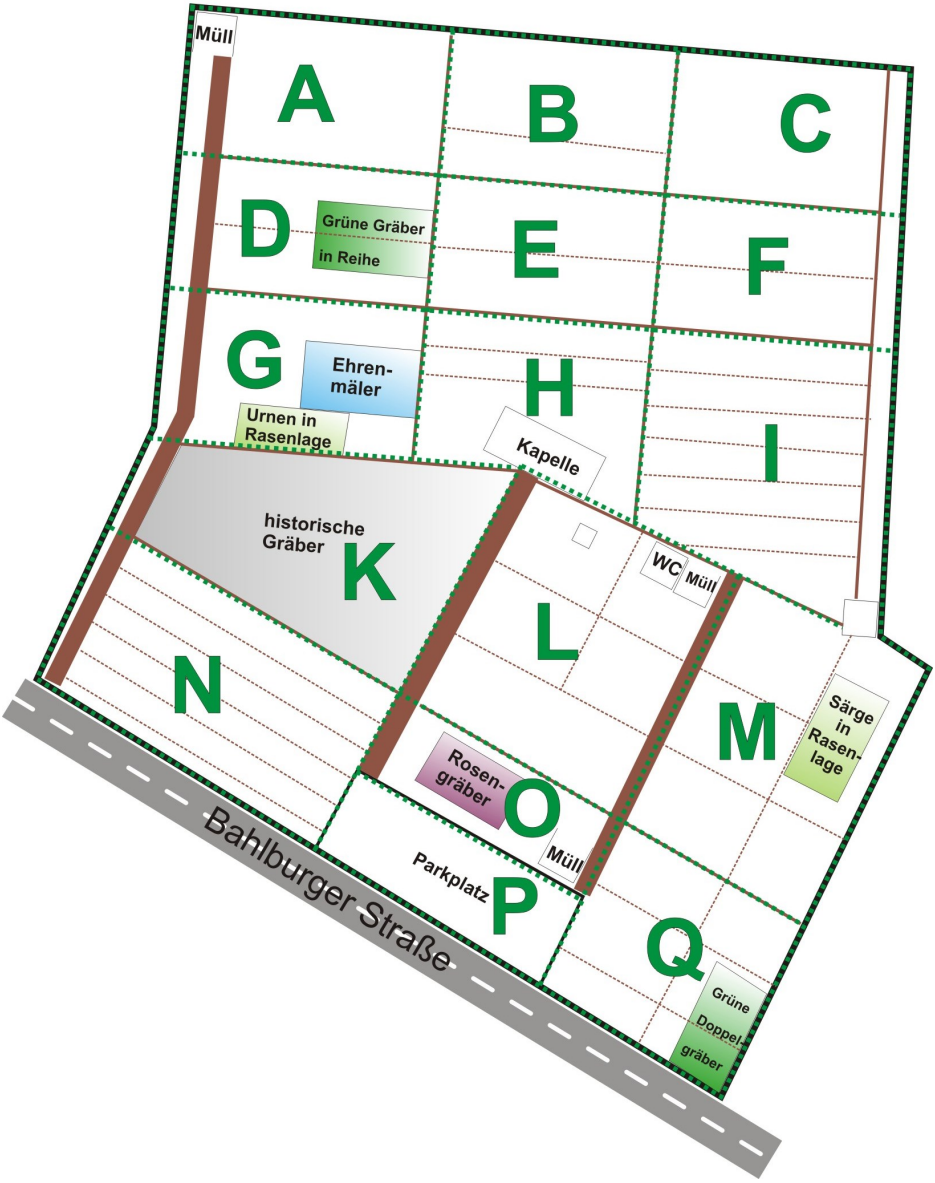

Weitere Informationen und Kontaktdaten von Ansprechpartnern für Friedhofsangelegenheiten erhalten sie über das

Kirchenbüro der St. Gertrud-Kirchengemeinde in Pattensen
Kirchenweg 1
21423 Winsen (Luhe)

Öffnungszeiten:
Dienstag und Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr

Telefon: 04173 - 330
Telefax: 04173 - 599 49 57

Email: kirchenbuero@kirchengemeinde-pattensen.de
Internet: www.kirchengemeinde-pattensen.de

Impressum:

Diese Broschüre wird herausgegeben vom Kirchenvorstand der St. Gertrud-Gemeinde zu Pattensen i. Lbg., Kirchenweg 2, 21423 Winsen (Luhe)

Redaktion: Pastor Carsten Stock (**v. i. S. d. P.)**

Quelle für den Text zur Friedhofsgeschichte:
Peter Dederke, Pattensen - Die Geschichte eines Dorfes am Rande der Geest, Ehestorf 2005, Seiten 81 - 87

Fotos Seite 2 - 15: Frank Dannenberg

Fotos Seite 1 und 16: Ralph Müller

Layout: Jürgen Bechstedt

Druck: Gemeindebriefdruckerei Groß Oesingen,

Auflage: 1000 Exemplare